

**Verordnung der Stadt Lohr a.Main über die besonderen sicherheitsrechtlichen Bestimmungen während der Lohrer Spessartfestwoche auf dem Festplatz Mainlände Lohr a.Main  
(Lohrer Spessartfestwochen-Verordnung)**

vom 24.06.2024

Die Stadt Lohr a.Main erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Alt.2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II, S. 241), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1** Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2** Geltungsdauer und Betriebszeiten
- § 3** Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände; Ge- und Verbote
- § 4** Flucht- und Rettungswege
- § 5** Fahrzeugverkehr dem Festplatz Mainlände
- § 6** Anordnungen für den Einzelfall
- § 7** Platzverweis
- § 8** Kinder- und Jugendschutz
- § 9** Meldung von Unfällen
- § 10** Zuwiderhandlungen
- § 11** Ausnahmeregelungen
- § 12** Inkrafttreten

**§ 1**

**Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung**

- (1) Diese Verordnung setzt Regelungen zur Lohrer Spessartfestwoche der Stadt Lohr a.Main auf dem Festplatz an der Mainlände fest. Der Festplatz Mainlände (= Veranstaltungsgelände) wird in zwei Bereiche, den Festzeltbereich und das Festplatzgelände außen unterteilt (vergleiche Lageplan).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem in der Anlage beigefügten Lageplan vom 13.06.2023 schraffiert dargestellt und auf diese Fläche begrenzt (Festplatz Mainlände). Dieser Lageplan ist verbindlicher Bestandteil dieser Verordnung.  
Der Festplatz Mainlände wird begrenzt im Osten durch den Main (exklusive), im Süden durch das Gelände des Bootshafens (exklusive) sowie den Kaibach (exklusive),

im Westen durch den Fahrradweg (inklusive) und im Norden durch den Fahrradweg und das Betriebsgewässer (exklusive).

## **§ 2**

### **Geltungsdauer und Betriebszeiten**

- (1) Der jährliche Geltungszeitraum dieser Verordnung ist jeweils die Veranstaltungsdauer der „Lohrer Spessartfestwoche“, beginnend am 1. Festwochentag um 0:00 Uhr bis zum Tag nach dem letzten Festwochentag, 06:00 Uhr.
- (2) Die jeweils durch sicherheitsrechtlichen Bescheid und vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis der Stadt Lohr a.Main festgesetzten Betriebs- und Sperrzeiten für die Fahr-, Schau-, Ausstellungs-, Verkaufs- und Gaststättenbetriebe sowie für die Musikdarbietungen sind genauestens einzuhalten.
- (3) Der Aufenthalt auf dem Festplatz Mainlände ist in den Sperrzeiten untersagt. Die Sperrzeiten sind im öffentlichen Bescheid geregelt. Hiervon ausgenommen sind Personen, die den Betrieb der Spessartfestwoche gewährleisten.

## **§ 3**

### **Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände; Ge- und Verbote**

- (1) Auf dem Festplatz Mainlände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Anordnungen der Polizei und der Stadt Lohr a.Main ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
  - a) das Mitführen von Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet zu werden;
  - b) das Mitführen von Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie das Mitführen ätzender oder färbender Substanzen;
  - c) Verrichten der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen;
  - d) Betteln in jeglicher Form
  - e) Beschriften, Bemalen oder Bekleben baulicher Anlagen, sonstiger Einrichtungen oder Wege;
  - f) Mitbringen alkoholischer Getränke aller Art in den Festplatz Mainlände;
  - g) Mitführen oder Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände;
  - h) Entzünden von offenem Feuer oder leicht brennbarer Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
- (3) Außerhalb der von der Stadt Lohr a.Main zugewiesenen und genehmigten Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen sowie die Veranstaltung von Vergnügungen verboten.  
Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

- (4) Personen, die nicht Angehörige von Schaustellerbetrieben sind oder nicht im Auftrag der Stadt Lohr a.Main handeln, dürfen sich nicht hinter Schaustellerbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen und Schaustellerfahrzeugen sowie Lagerplätzen aufhalten.
- (5) Es ist verboten, Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.

#### **§ 4**

##### **Flucht- und Rettungswege**

Alle Zugänge und Ausgänge des Festplatz Mainlande sowie die festgelegten Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten.  
Der Rettungswegplan hängt im Festzeltbüro aus.

#### **§ 5**

##### **Fahrzeugverkehr auf dem Festplatz der Mainlande**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist auf dem Festplatz Mainlande Lohr das Benutzen von Fahrzeugen aller Art, auch das Fahren mit rollenden Freizeitgeräten und das Mitführen von Fahrrädern verboten. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
- (2) Das Verbot gilt nicht
  - a) für Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
  - b) für zugelassene Fahrzeuge auf dem Radweg,
  - c) für Fahrzeuge, die mit Erlaubnis des Veranstalters zur Belieferung der Festbetriebe verwendet oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben auf dem Festplatz Mainlande Lohr benötigt werden
  - d) für das Mitführen von Fahrrädern auf dem direkten Weg von und zu den ausgewiesenen Fahrradabstellplätzen
- (3) Einsätze von Rettungskräften und der Polizei bleiben von dem Verbot unberührt.

#### **§ 6**

##### **Anordnungen für den Einzelfall**

Die Stadt Lohr a.Main kann während der Veranstaltungszeit zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Die Wahrnehmung weiterer gesetzlicher Befugnisnormen auch im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Platzverweis**

- (1) Die Stadt Lohr a.Main oder die Polizei können während der Veranstaltungszeit eine Person insbesondere unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Festplatz Mainlande verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Festplatzes Mainlande verbieten:
- a) wenn diese den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere einer Anordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt;
  - b) wenn diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht
  - c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist
- Der Platzverweis gilt unmittelbar nach Erteilung mindestens für 24 Stunden. Die betroffene Person hat den Festplatz Mainlande umgehend zu verlassen.
- (2) Andere hoheitliche Befugnisse bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Kinder- und Jugendschutz**

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Festplatz Mainlande ab 22:00 Uhr nur in Begleitung personenbezogener oder erziehungsbeauftragter Personen gestattet. Die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 9**

### **Meldung von Unfällen**

Jeder Unfall mit Personenschaden, der sich während der Veranstaltungszeit in einem Festplatzbetrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizei oder dem Veranstalter zu melden.

## **§ 10**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- a) entgegen § 3 Abs. 1 auf dem Festplatz Mainlande Lohr a.Main andere schädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, oder den in § 4 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten während der Veranstaltung zuwiderhandelt,
  - b) entgegen § 3 Abs. 3 auf dem Festplatz Mainlande Lohr a.Main außerhalb der von der Stadt Lohr a.Main zugewiesenen Standflächen Waren verkauft, Speisen oder Getränke abgibt, gewerbliche oder freiberufliche Leistungen anbietet, Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen aufsucht, Vergnügungen veranstaltet oder nicht gewerbsmäßig Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen darbietet.

- c) entgegen § 3 Abs. 4 sich auf Festplatz Mainlande Lohr unberechtigt hinter Schaustellerbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen und Schaustellerfahrzeuge sowie Lagerplätze aufhält,
  - d) entgegen § 3 Abs. 5 Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung trägt, sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht,
  - e) entgegen § 4 Zugänge und Ausgänge des Festplatzes Mainlande sowie die festgelegten Flucht- und Rettungswege versperrt,
  - f) entgegen § 5 Abs. 1 auf dem Festplatz Mainlande Fahrzeuge benutzt, die nicht in Abs. 2 und 3 ausgenommen sind,
  - g) entgegen § 9 Unfälle mit Personenschaden nicht unverzüglich der Polizei oder dem Veranstalter meldet.
- (2) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und b) bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (3) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 3 oder 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Ausnahmeregelungen**

Die Stadt Lohr a.Main kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

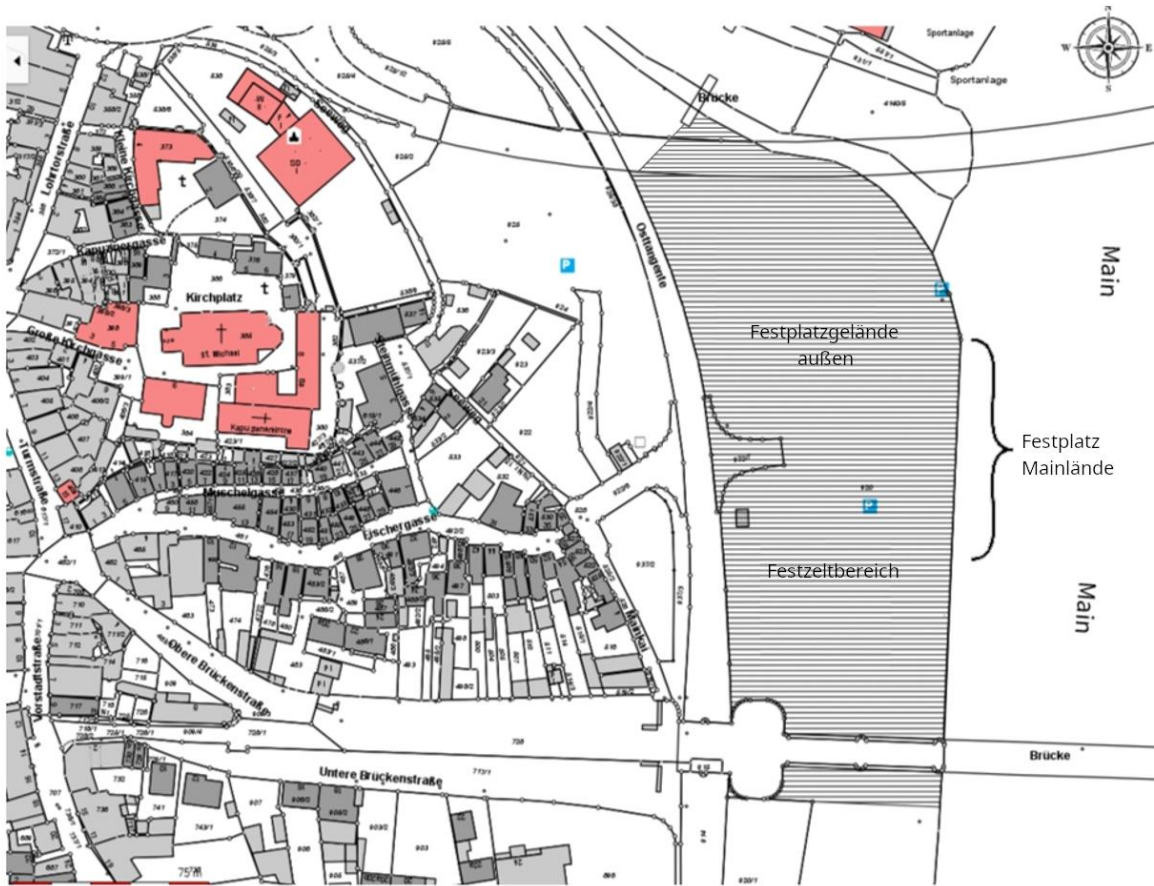
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Die Lohrer Spessartfestwochen-Verordnung vom 05.07.2023 wird durch diese Verordnung ersetzt.

Lohr a.Main, 24.06.2024  
Stadt Lohr a.Main



Dr. Mario Paul  
Erster Bürgermeister



07-28 17 54 23 optical 1 0x d gsm 1 x